

Die Interessengemeinschaft Goslarer Gastgeber e.V. ist eingetragen im Vereinsregister von Braunschweig unter der Nummer 110633

Sämtliche bisherigen Satzungen werden aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Künftig kommt die nachstehende Satzung zur Anwendung. Die Gültigkeit der Satzung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Interessengemeinschaft Goslarer Gastgeber e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Goslar
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Vermarktung der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe *der Stadt Goslar und ihren Stadtteilen zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere findet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Goslar Marketing Gesellschaft mbH (GMG) statt und unterstützt diese ebenfalls bei Maßnahmen, die den Mitgliedsbetrieben zugute kommen. Der Verein kann neben der Zusammenarbeit mit der GMG eigene Maßnahmen zur Förderung der Mitgliederbetriebe entwickeln und umsetzen.*
2. *Über Maßnahmen, die einen Kostenrahmen von € 2.500,-- überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung*
3. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes soll der Verein Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Beherbergungs- und/oder Gastronomiegewerbe *in der Stadt Goslar und seinen Ortsteilen* tätig sind, als Mitglieder gewinnen.
4. *Der Verein kann sich an Unternehmen beteiligen. Über eine Beteiligung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein ist bereits beteiligt an der Goslar Marketing GmbH.*
5. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
6. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
7. *Zur Haftungsbegrenzung der Vorstandsmitglieder kann zu Lasten des Vereins eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit dem Beherbergungs- und/oder Gastronomiegewerbe *in Goslar und seinen Ortsteilen* verbunden ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet, festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus *im Januar* eines jeden Jahres erhoben. *Bis zum Beschluss über eine neue Beitragsordnung wird eine Aufnahmegebühr nicht mehr erhoben.*
2. *Die einmalige Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können über SEPA-Mandat eingezogen werden. Im Laufe des Jahres 2024 soll die Umstellung auf SEPA-Mandat erfolgen. Mitglieder, die ein SEPA-Mandat nicht erteilen möchten, entrichten für den zeitlichen Mehraufwand eine Gebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.*
3. Neue Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, zahlen den kompletten Jahresbeitrag.
4. Neu eintretende Mitglieder erhalten erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages alle Rechte und Pflichten.
5. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation
3. *bei Insolvenzanmeldung*
4. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt wirksam erklärt wird.
5. durch Ausschluss. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder seinen *Jahresmitgliedsbeitrag nicht fristgerecht spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres zahlt und/oder auf zwei Mahnungen nicht reagiert.* Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich angezeigt. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister
2. die Mitgliederversammlung

Der erste und zweite Vorsitzende ist jeweils und wechselseitig aus den Reihen der ortsansässigen Gastronomie und Hotellerie zu wählen, so dass die Interessen jeder Gruppe im Vorstand vertreten werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird nach Ablauf von 3 Jahren *ab Wahl neu gewählt*. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der 1. Vorsitzende vertritt die Interessen des Vereins als Aufsichtsrat in der Goslar Marketing GmbH.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

1. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.*
2. *Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.*
3. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.*
4. *Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.*
5. *Weitreichende Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.*
6. *Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.*

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. *In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.*
2. *Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand die Mitglieder einlädt.*
3. *Die Einladung ist mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden.*
4. *Die Einladung kann postalisch oder per Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Mailanschrift gerichtet ist.*
5. *Jedes Mitglied ist verantwortlich, dass dem Vorstand die gültige Adressdaten / Firmendaten darunter auch die Mailanschrift bekannt gegeben worden ist. Veränderungen der Mailanschrift sind dem Vorstand zeitnah anzuzeigen.*
6. *Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.*
7. *Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.*
8. *Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden*
9. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Stimmen aller Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.*
10. *Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage.*

11. Von jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und min. einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
12. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Ist kein Mitglied zur Protokollführung bereit, bestimmt der Vorsitzende den Protokollführer.
13. Neben den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen treffen sich die Mitglieder auf Einladung zu Gesprächsrunden. In diesen Gesprächsrunden sind Beschlüsse nicht zulässig. Die Einladungen zu diesen Gesprächsrunden sind als solche zu kennzeichnen.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
15. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
16. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
17. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
18. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
19. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens drei Mal wiedergewählt werden dürfen. Rechnungsprüfer dürfen ausschließlich Mitglieder sein oder deren Bevollmächtigte. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die gewählten Rechnungsprüfer überprüfen anhand der vorzulegenden Buchführung die ordnungsgemäße Buchführung. Für jede Buchung sind entsprechende Belege nachzuweisen.
2. Der Prüfungszeitraum umfasst das vorherige Geschäftsjahr und den Zeitraum bis zum Abschluss der Prüfung des laufenden Geschäftsjahres
3. Sollte über Beanstandungen keine ausreichende oder befriedigende Erläuterung erfolgt sein, werden die Beanstandungen von den Rechnungsprüfern protokolliert und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme gegeben.
4. Die Rechnungsprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis und beantragen, soweit keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der gesamten Mitgliederstimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der *DEHOGA und der GMG zu gleichen Teilen zu*, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tourismus in Goslar und seinen Ortsteilen zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. *Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.*
2. *Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:*
 - *das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und*
 - *das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.*
3. *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.*
4. *Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.*

§ 11 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BG über das Vereinsrecht analoge Anwendungen. Alle anderen Regelungen behalten unabhängig davon ihre Gültigkeit

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am in Goslar in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft